



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. & II. Protocolla hierüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Sept.

Gleich wie wir nun unsers theils darauf nicht für unthunlich erachtet, mit den Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen fürtrefflichen Herren Abgesandten hiervon Communication zu pflegen, als ist darauf verschiehenen Mittwoch den 23. eine gesamte Consultation in der gewöhnlichen Chur-Fürstlichen Rathstruben angestellt und gehalten, dabey sich eines Schreibens an die Herren verglichen worden, woraus sie der hiesigen unvorgreifliche und wohlmeynende Gedanken zu vermercken, dahin wir uns hiemit hauptsächlich mit kurzem bezogen haben wollen, in zuversichtlicher Hoffnung, sie werden die gute Intention, und das man diß Orts an allem demjenigen, was zu Beforderung des Wercks dien- und erspriesslich, conjunctis consiliis atque operis mit allem Fleiß collaboriren zu helfen erbietig und willig, auch ihres theils mit guter cooperation zu secundiren ihnen angelegen seyn lassen; dahero wir auch gerne sehen und wünschen mögen, daß die Herren zuvor und ehe angeedeutetes gefasstes Conclusum bereits auch den Herren Kaiserlichen und andern gehörigen Orten vorgetragen, mit uns hiervon hätten communiciren wollen, damit desto einstimziger mit den Tractaten verfahren würde, worzu der liebe Gott glücklichen Progress verleihen wolle; dessen versicherter Göttlichen Obvorsorg die Herren wir bestes Fleisses befehlen, und verbleiben den Herren zu angenehmer Dienstverweisung immer willig und geflossen. Datum Münster 29. Septembris Anno 1646.

1646.
Sept.

Der Herren

dienstwillige

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände anwesende Räte, Bottschaften und Gesandten daselbst.

§. XVIII.

Evangelici
Electores
zu Münster,
werden um
Anstellung ei-
ner Confe-
renz mit de-
nen übrigen
Evangelicis
ersucht.

Des folgenden Tags, ließ das Fürstliche Collegium zu Münster, den Chur-Sächsischen Gesandten, per Deputatum, davon Eröffnung thun, und um eine

Conferenz ansuchen, welches ferner bey Chur-Brandenburg geschah, ausweis nachstehender Protocollen N. I. & II.

N. I.

Actum Münster den 29. Septemb. Anno 1646.

N. II,
Münsterisches
Protocoll
vom 29. Sept.

Auf gestrigen Abends bey den Kaiserlichen Herren Plenipotentiarren gehabter Audienz und dabey beschehenen Vortrag und vorgefallenen Discurs habe ich (Brandenburgischer) Gesandter mich bey den Chur-Sächsischen Herren Abgesandten anmelden lassen, Nachmittag um drey Uhren zu ihnen verfügt, und Relation von der gestrigen vorgegangenen Handlung gethan, zugleich auch nomine ashier subsistirender Herren Evangelischen gebeten, weil zu besorgen, daß allem Ansehen nach das Werck sich wo nicht gar zer schlagen, doch lange Zeit stecken möchte, indeme die Evangelischen auf sich nicht bestehen lassen, daß ihre Erklärung mit so viel angegebenen Contrarietäten und Paradoxen gespickt, und gleichsam für untüchtig ja gar verwerfflich und keiner weiteren Antwort würdig zu halten seyn solle, und dahero vermuthlich wieder scharffe Ableinung thun, interim viel Zeit und Unkosten verspielet, viel Land und Leute durch das Krieges-Wesen ruinirt und die Gemüther hinc inde dermassen exacerbiret, daß schlechte Hoffnung zu vorhabender gütlicher Vereinigung zu schöpfen, zumahl am modo ulterius tractandi sehr anstehen würde, indeme die Catholischen Deputati nun zum 2ten mahl den Ohnabrückischen nachgezogen wären, und deswegen weiters nicht hinüber zu reisen, hingegen die Ohnabrückischen nicht herüber zu kommen gedächten, in Meynung, daß wie dieser punctus Gravaminum alsdort zu tractiren

1646.
Sept.

ren angefangen, also müste er auch ausgewürct werden, da bevorab die Schwedische Herren Plenipotentiarii zu einem andern nicht verstehen würden; daß solchemnach den Chur-Fürstlichen Herren Abgesandten belieben wolle, dem Werck mit dero Auctorität und hochvermünfftigen Einrathen dem ganzen Evangelischen Wesen zum Besten dergestalt zu assistiren und sich ins Mittel zu legen, wie und was doch bey den Sachen zu thun, damit man was enger zusammen treten und amicable Compositione aus diesen schwehren Händeln kommen möge annexa meliori causa & rerum Evangelicorum recommendatione &c. Item, daß dergleichen bey den Chur-Brandenburgischen ebenmäßig gesucht werden solte.

Vorauß die Chur-Sächsische præmissa gratiarum actione pro Communicatione sich beyläufig dahin erkläret; Es wäre zwar nicht ohne, daß sich bey diesem Puncto die angeführte und noch mehrere hochschädliche Difficultäten befinden, könnten aber leichtlich erachten, daß nichts destoweniger das Werck angegriffen werden müste, sintemahl der Stein oder Last, er seye groß oder klein, immer im Weg zum Anstoß liegen bleibe, biß er erhoben und ausgeräumet werde, dabey sie ihres Theils, gern möglichen Fleiß anwenden und beytragen wolten, wüsten aber bey so gestalten Dingen in der Eyl kein besser Mittel zu ergreifen, als daß sie mit den hier anwesenden Evangelischen Herren Gesandten der Catholischen letztere Erklärung vornehmen, von Articulis zu Articulis deliberiren und sehen, was bey einem und andern nachzugeben oder worauf zu beharren und wie weit es zu bringen seyn; Nach solchen stellten sie es dahin, daß sodann etliche (daraus sie sich auch nicht zu excludiren gedächten) zu denen nach Dñabrück sich begeben, mit denselben Gesandten communicirten, consultirten und collaborirten, wie auf bedrffenden Fall ein oder ander Theil ad moderatiora zu disponiren, und also zu gütlicher friedlicher Composition näher zu kommen seyn möchte; dabenebenß aber gleichwohl bey den Herren Schwedischen vorzukommen und die Tractaten dergestalt anzustellen wären, damit selbigen Orts keine offension verursacht, würde auch gut und dem Werck vortrüglich seyn, wann die Chur-Brandenburgischen sich diesen Consultationibus adjungiren, und conjunctis consiliis cooperiren wolten.

Wobey es dißmahls verblieben und zu erwarten, ob und wann die Chur-Sächsische die andere Gesandten zu sich erfordern lassen, und wie es in einem und andern ablauffen werde ic.

N. II.

Actum Münster den 20. Septembr. 1646.

Sontags den 20. Septembr. haben ich und der Württembergische Herr Abgesandter auf ertheilte Assignation uns hora 3. vespertina zu dem Chur-Brandenburgischen Herrn Doctor Bortmann (weilen dazumahlen von den andern keiner bey der Stelle) verfüget, und dergleichen Anbringen, wie gegen die Chur-Sächsische mutatis mutandis gethan, welcher præmissa gratiarum actione im Nahmen der gesamten Chur-Brandenburgischen Herren Abgesandten, sich zu aller möglichsten Cooperation erbotten. Besorgte aber, es würde allhier allein nichts fruchtbarliches zu handeln, und weilen die Evangelischen zu Dñabrück sich aufhalten, ohne deren Mit-Einrathen und Einwilligung nichts zu schließen, sondern vor allen Dingen mit denselben zu communiciren, und conjunctis consiliis & operis zu tractiren seyn. Daher er für rathsam hielte, daß dieser beyden Herren Kayserlichen vorgangene Actus ihnen mit Umständen zu berichten, und deren Gutachten, wie das Werck weiter anzugreifen einzuberichten und einzuholen seyn möchte. Nachdeme auch die Herren Schweden von den Evangelischen einmahl zu Mediatoribus in hoc puncto vorgeschlagen worden, so würden sie sich gewislich nicht auf Seiten setzen, noch geschehen lassen, daß man dießfalls mehrere Reflexion auf die Herren Kayserlichen als Sie richteten wolte, sondern die Herren Dñabrückischen animiren, und das Werck nur schwerer

N. II.
Münster-
ches Proto-
coll den 20.
Sept.

1646.
Sept.

machen helfen, vernehme sonsten gern, daß die Herren Chur-Sächsischen sich zu guter Beförderung der Sachen erboten, da sie aber die vorhabende Deliberationes in dero Logement vorzunehmen gemeynet, trügen sie nicht unzeitig Bedencken, ihnen solcher gestalt nachzugehen, massen sie es vorhin zum zweyten mahl gethan, und nicht unbillig, daß damit alterniret oder die Deliberationes in loco tertio & solito vorgenommen würden, worzu aber die Chur-Sächsischen bishero auch nicht verstehen wolten, so sie ihres Theils an ihren Ort gestellet seyn lassen müsten.

Nos replicabamus ad 1) Weilen dergleichen Actus etliche Tage eher zu Dñabrück in ebenmäßiger Formalität vorgangen, die Gesandten aber das hiesige Collegium mit keinem Buchstaben davon parte zu geben gewürdiget, so trüge man auch nicht unzeitig Bedencken, gleichsam ihrer Gnade zu leben, und wolten zuvor erwarten, ob etwa bey nechster Post dergleichen Communication erfolgen möchte. *Ad 2)* Hätte es in alle wege diese Meynung, daß wo die Stände einiger Interposition vonnöthen haben würden, daß es pariter mit der Käyserlichen und Schwedischen Mediation geschehen solte. *3)* Vernehmen wir die Competenz zwischen beyden Chur-Fürstlichen Häusern sehr ungern, und hoffen, sie würden dem gemeinen Evangelischen Wesen zum Besten sich wohl vereinigen, und das Werk in Betrachtung der im Reich vor Augen schwebenden verderblichen Gefahr, dießfals nicht noch schwerer machen, oder verzögern helfen. Endlich und nach gehaltenen Discours von ein und andern hat es der Herr Abgesandter ad referendum genommen, daß er mit seinen Herren Collegis weiter von den Sachen reden, und dero Gedanken und Meynung hinwies derinn andeuten lassen wolle, wobey es also verblieben.

§. XIX.

Welche auch vor sich gehet, und die beyderseitigen Erklärungen nochmahlen mit einander zu conferiren, resolvirt wird.

Dieses hatte dann die gute Wirkung, daß sofort am 22. Septembr. die Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische Gesandten sich vereinigten, und in der gewöhnlichen Chur-Fürstlichen Rath-Stube (wozu die Chur-Sächsische bisdaher sich nicht hatten verstehen wollen) nebst denen übrigen Evangelischen Ständen, eine Conferenz hielten, darinnen

ausweisz folgenden Protocolli bestiebet wurde, der Käyserlichen Gesandten Vorschläge, und der *Evangelicorum* Erklärung nochmahlen in Erwegung zu ziehen, solche miteinander zu collationiren, und einen Zusammentrag, in welchen Punkten und wie man dann eigentlich noch in discrepantz stehe, zu machen.

N. I.

Actum Münster, den 23. Septembr. 1646.

Mittwochens den 23. Septembr. seynd die Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische, Brandenburg-Eulmbachische, Würtembergische, Hessen-Casselsche, und Nürnbergische Gesandten in der Chur-Fürstlichen Rath-Stube zusammen kommen, da die Chur-Sächsischen proponiret haben: Es ruhete in gutem Andencken, wiesergestalt die Herren Käyserliche Plenipotentiarii nicht allein hier, sondern auch zu Dñabrück der Evangelischen Stände Herren Gesandten zu verstehen gegeben, wie sie mit den Catholischen aus der letzteren der Herren Evangelischen in puncto Gravaminum übergebenen Declaration Communication gepflogen, die sich dahin vernehmen lassen, sie könten sich auf solche nicht resolviren, weilen sie viele Contrarietäten, Neuerungen, Extremitäten, Paradoxa und dergleichen in sich hielten, auch der Ordnung der Käyserlichen in ihren gethanen Vorschlägen nicht gemäß, daher sie sich nimmer fort auf anderweitige Ordnung nicht erklären könten, wüsten sich auch des Geistlichen Vorbehalts nicht zu begeben, noch die Mediat-Stifter in perpetuum dahinten, weniger Visitationes, Inspectiones, Correctiones und andere Jura fahren zu lassen, noch auch der Geistlichen Jurisdiction, ausser certis exceptis casibus, sich zu verzeihen. Die Evangelischen solten sich zuvor eines andern, und zwar mündlich erklären, die Ordnung der Käyserlichen Vorschläge wäre den Catholischen zwar acceptirlich, aber nicht in Materialibus, dabey die Herren Käyserliche die-

1646.
Sept.